

---

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Olfen und Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten vom

Die Städte Olfen und Lüdinghausen schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeräten:

### Präambel

Die Wahrnehmung des Feuerwehrdienstes erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zur Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Diesen Wartungs- und Instandhaltungsaufwand koordiniert die freiwillige Feuerwehr Lüdinghausen sämtlich in eigener Angelegenheit. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Stadt Lüdinghausen in Gestalt der freiwilligen Feuerwehr Lüdinghausen die Aufgaben einer Gerätewartin bzw. eines Gerätewartes für die Stadt Olfen.

### § 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes für die Stadt Olfen durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Stadt Olfen statt.
- (2) Die Stadt Lüdinghausen richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine Stelle (1,0 VZÄ) ein. Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Stadt Olfen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wartung und Instandhaltung Atemschutz
  - Reinigung von Bekleidung
  - Wahrnehmung von logistischen Aufgaben
  - Durchführung von TÜV-Kontrollen
  - Erfüllung der Prüfpflichten für Geräte
  - Besorgungsfahrten (Umtausch von Geräten etc., Werkstattfahrten)

- Aufwand nach Einsätzen (Reinigung von Geräten)

Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen führt die Aufgaben der Stadt Olfen auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern vor Ort aus.

- (3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune wird im Verhältnis von je 1/2 der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals festgelegt.
- (4) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Olfen und die Einsatzzeiten der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes werden in Absprache zwischen den Parteien dieser Vereinbarung festgelegt.

## § 2 Aufgabenträgerin

Die Stadt Olfen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

## § 3 Kostenersatz

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Gerätewartin bzw. den Gerätewart werden zu je 1/2 von den Parteien dieser Vereinbarung getragen, wobei notwendige Fahrtzeiten innerhalb der Arbeitszeit ebenfalls als Arbeitszeit gewertet werden.
- (2) Sofern der Stadt Lüdinghausen aufgrund der Teilnahme an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes Kosten entstehen, erstattet die Stadt Olfen der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Über die Notwendigkeit der fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen der Gerätewartin bzw. des Gerätewartes entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro brutto pro Jahr.

Übersteigen die jährlichen Kosten den zuvor genannten Betrag, werden sich die Parteien dieser Vereinbarung ins Einvernehmen setzen.

- (3) Im Einvernehmen der Parteien dieser Vereinbarung werden die Sachkosten im Einzelfall nach dem Verursacherprinzip durch die Stadt Lüdinghausen abgerechnet.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten auf Basis des Verursacherprinzips nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

- (4) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich durch den Fachbereich 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen.

Die Stadt Olfen verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlags in Höhe von 1/2 der voraussichtlichen monatlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf folgendes Konto der Stadt Lüdinghausen zu überweisen:

IBAN DE92 4015 4530 0000 005868  
BIC WELADE3WXXX (Sparkasse Westmünsterland)

- (5) Die Parteien dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass die Gerätewartin bzw. der Gerätewart an Einsätzen der ehrenamtlichen Feuerwehren in beiden beteiligten Kommunen beteiligt sein wird.

Die zeitlichen Auswirkungen auf das Hauptamt sind derzeit nicht zu beurteilen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Umstand zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren ist. Die notwendigen Zeiten der Freistellung der Gerätewartin bzw. des Gerätewarts von den übertragenen Aufgaben sind durch diese bzw. diesen gesondert zu erfassen.

- (6) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Stadt Olfen zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

#### **§ 4 Verschwiegenheit**

Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Olfen, über die sie bzw. er bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer bzw. seiner Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

- (1) Die Gerätewartin bzw. der Gerätewart der Stadt Lüdinghausen wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Olfen tätig. Sie bzw. er wird im Rahmen der

Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie bzw. er tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.

- (2) Die Stadt Olfen stellt sicher, dass Schäden, die die Geräewartin bzw. der Geräewart der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Stadt Olfen oder einer bzw. einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Geräewartin bzw. des Gerätewartes der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Olfen die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

## **§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## **§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.03.2020 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von sechs Monaten möglich.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.